

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften

(2010/C 90/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 377:

8712 00 Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein unvollständiges Fahrrad, zusammengebaut oder nicht, ist in Position 8712 einzureihen, sofern es aus einem Rahmen, einer Gabel und mindestens zwei der nachstehend genannten Bauteile besteht:

- ein Satz Räder;
- Kurbelgarnitur (siehe Erläuterungen zur Unterposition 8714 96 30);
- Steuersystem (einschließlich Lenker und Lenkerschaft/-vorbau);
- Bremssystem.“

Auf Seite 379 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„8714 96 30 Kurbelgarnituren

Eine Kurbelgarnitur besteht normalerweise aus folgenden Bauteilen:

- Tretlager (siehe Abbildung 1);
- ein oder mehrere Zahnräder (auch bezeichnet als Kettenblätter, Zahnkränze oder Ritzel), die normalerweise am rechten Kurbelarm/an der rechten Tretkurbel befestigt sind (siehe Abbildung 2);
- ein linker Kurbelarm/eine linke Tretkurbel (siehe Abbildung 3).

Gemäß der Allgemeinen Vorschrift 2 a der Kombinierten Nomenklatur verbleibt eine Ware als unvollständige Ware (zusammengesetzt oder nicht) in dieser Unterposition, wenn sie zum Beispiel aus folgenden Bauteilen besteht:

- ein oder mehrere Zahnräder, die normalerweise am rechten Kurbelarm/an der rechten Tretkurbel befestigt sind;
 - ein oder mehrere Zahnräder, die normalerweise am rechten Kurbelarm/an der rechten Tretkurbel befestigt sind, und der linke Kurbelarm/die linke Tretkurbel;
- oder
- ein oder mehrere Zahnräder, die normalerweise am rechten Kurbelarm/an der rechten Tretkurbel befestigt sind, und das Tretlager.“



Abbildung 1

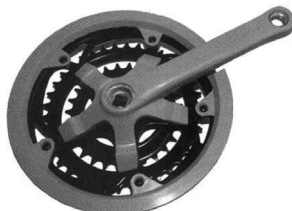


Abbildung 2



Abbildung 3

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 133 vom 30.5.2008, S. 1.